

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstaltungsservice der Ars Electronica Linz GmbH & Co KG

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Ars Electronica Linz GmbH & Co KG (im folgenden AEC) und ihren VertragspartnerInnen Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## 2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Räume und Flächen im AEC werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen von den dazu Berechtigten, nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

Änderungen in diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AEC. Das Befestigen von Dekorationen, Werbematerialien etc. am baulichen Objekt bedürfen dergesonderten schriftlichen Genehmigung durch das AEC.

## 3. BEHANDLUNG DES VERTRAGSOBJEKTES

Sämtliche zur Verfügung gestellte Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

## 4. BENÜTZUNGSZEITEN

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den VertragspartnerInnen, inkl. Auf- und Umbauzeiten festgelegt.

## 5. EINBRINGUNG VON GEGENSTÄNDEN

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den VertragspartnerInnen eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Anlieferungen haben über die Parkbucht des AECs zu erfolgen. Für den Transport von Gegenständen ist ausschließlich der dort befindliche Lift zu verwenden.

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die in das AEC verbracht werden, wird vom AEC keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten der VertragspartnerInnen und diese haben u.a. das AEC von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird vom AEC nicht gestellt.

## 6. FREMDGERÄTE UND MASCHINEN

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht vom AEC zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AEC erlaubt. Geräte und Maschinen müssen den diesbezüglichen österreichischen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und betriebsicher sein. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haften die VertragspartnerInnen.

## 7. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die technischen Einrichtungen des AEC dürfen grundsätzlich nur vom Personal des AEC bedient werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

## 8. TECHNISCHE STÖRUNGEN

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, WLAN, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von MitarbeiterInnen und/oder Beauftragten des AEC verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt das AEC keine Haftung.

## 9. ABBAU / ABTRANSPORT

Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände müssen fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls ist das AEC berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentums sie sich befinden, zu Lasten und auf Gefahr der VertragspartnerInnen zu entfernen und verwahren zu lassen. Das AEC übernimmt für entfernt und verwahrte Gegenstände keine Haftung.

## 10. ABFALLENTSORGUNG

Die VertragspartnerInnen haben für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen.

## 11. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, GENEHMIGUNGEN, KOMMISSIONIERUNGEN

Die VertragspartnerInnen sind verpflichtet, zu ihren Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, haben die VertragspartnerInnen bzw. deren Bevollmächtigte daran teilzunehmen.

## 12. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für Anmelden und Abführen aller Abgaben und Gebühren (insbesondere AKM) sind die VertragspartnerInnen verantwortlich. Sollte das AEC direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, haben es die VertragspartnerInnen schad- und klaglos zu halten.

## 13. AUFSICHTSPERSONAL UND ZUTRITTSRECHTE

Das erforderliche Ordnungs- und Aufsichtspersonal wird vom AEC gestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der VertragspartnerInnen. Ausnahmen hiervon können nur durch schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Das Personal des AEC, des die Veranstaltung betreuenden gastronomischen Betriebes, der Sanität, Polizei und Feuerwehr sowie anderer amtlicher Organe und Behörden darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten.

## 14. INFORMATIONSPFLICHT

Die VertragspartnerInnen haben spätestens drei Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung dem AEC schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zugeben.

## 15. ÜBERGABE DER VERTRAGSOBJEKTE

Bei Übergabe der Vertragsobjekte haben die VertragspartnerInnen oder deren Bevollmächtigte anwesend zu sein. Allfällige Mängel sind bei sonstigem ausdrücklichen Verzicht der VertragspartnerInnen auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich geltend zu machen. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (z.B. Dekorationen) gelten nicht als Mängel.

## 16. ANWESENHEITSPFLICHT

Die VertragspartnerInnen haben während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass sie selbst oder ein/e Bevollmächtigte/r anwesend oder telefonisch erreichbar ist.

Bevollmächtigte gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des AEC mit verbindlicher Wirkung für die VertragspartnerInnen entgegenzunehmen (die Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen).

## 17. SOFORTMASSNAHMEN

Sollte sich die/der VertragspartnerIn oder ihr/sein Bevollmächtigte/r vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist das AEC ermächtigt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung der VertragspartnerInnen auf deren Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

## 18. PUBLIKUMSVERANSTALTUNGEN

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

## 19. VERANSTALTUNGSNIVEAU

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat das AEC das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

## 20. GEWERBLICHE AUSÜBUNG

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## 21. GASTRONOMISCHE VERSORGUNG

Die gastronomische Betreuung kann nur durch das vom AEC hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Mit diesem sind die entsprechenden gesonderten Vereinbarungen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

## 22. VERTEILEN VON WAREN UND DRUCKSACHEN

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AEC gestattet. Die VertragspartnerInnen haben für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haften für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme des AEC hat es die/der VertragspartnerIn schad- und klaglos zu halten.

## 23. WERBEMASSNAHMEN UND VERWENDUNG VON BILDMATERIAL

Über beabsichtigten Werbemaßnahmen ist das AEC rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung dürfen nur offizieller Firmenwortlaut und Logo verwendet werden. Die Verwendung von Bildmaterial bedarf der Freigabe durch das AEC.

## 24. AUFZEICHNUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen, sowie deren Verbreitung – unabhängig vom Verbreitungsmedium – ist die schriftliche Genehmigung des AEC einzuholen.

## 25. WEITERE BESONDERHEITEN BEI VERANSTALTUNGEN

- a) Insbesondere bedarf die Verwendung offenen Feuers oder Lichtes einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung.
- b) Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- c) Darüber hinaus erklärt die/der VertragspartnerIn, die für das AEC bestehende Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnungen einzuhalten.
- d) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- e) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der BesucherInnen angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit Zigarren- bzw. Zigarettenabfällen oder Streichhölzern nicht in Berührung kommen können.
- f) Dekorationen, die an Punktzügen bzw. Laststangen aufgezogen werden sollen, müssen hinsichtlich ihres Gewichtes und ihrer Abmessungen so dimensioniert sein, dass sie nach ihrer Befestigung aufgezogen werden können, ohne dass sich Personen im Fallbereich der Punktzüge befinden müssen. Ob eine Eignung im Sinne dieser Ausführungen gegeben ist, entscheidet das AEC. Bei der Befestigung von Dekorationen ist den Anweisungen des AEC Personals unbedingt Folge zu leisten.

## 26. BESICHTIGUNGEN

Die/Der VertragspartnerIn nimmt zur Kenntnis, dass das AEC berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den jeweils genutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen der VertragspartnerInnen erheblich beeinträchtigt werden.

## 27. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Das AEC ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) die/der VertragspartnerIn mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem AEC nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c) dem AEC bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d) das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können; ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadensersatzes ist dann ausgeschlossen
- e) über das Vermögen der VertragspartnerInnen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- f) die/der VertragspartnerIn aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

## 28. VERTRAGSRÜCKTRITTDURCHDENVERTRAGSPARTNER

Die/Der VertragspartnerIn kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

**Mit Annahme des Angebotes 10% des Angebotes mindestens aber € 200,--**

**Bis 1 Monat vor Veranstaltung 25 % des Angebotes**

**Bis 14 Tage vor Veranstaltung 50 % des Angebotes**

**Danach 100 %**

**Darüber hinaus sind alle der Ars Electronica Linz GmbH & Co KG bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.**

## 29. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / AKONTOZAHLUNG

Bei Vertragsabschluss ist eine Akontozahlung in der Höhe von 25 % des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen fällig.

## 30. ENDABRECHNUNG

Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Der Abrechnungsbetrag ist unter Berücksichtigung der Akontozahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

## 31. ZAHLUNGSVERZUG

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner des AEC Verzugszinsen laut UGB § 352, 8% über den Basiszinsatz zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

## 32. HAFTUNG

Die/Der VertragspartnerIn trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaus. Die/Der VertragspartnerIn haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden –, die von ihr/ihm und/odervon ihr/ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen BesucherInnen, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten BesucherInnenhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des OrdnerInnenendienstes ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Die/Der VertragspartnerIn verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Das AEC haftet ausschließlich für Schäden, die es oder eine Person, für die es einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

## 33. UNFÄLLE /VERSICHERUNG

Das AEC übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die BenutzerInnen oder BesucherInnen der Vertragsobjekte betreffen.

#### 34. ABHANDEN GEKOMMENE GEGENSTÄNDE

Das AEC haftet nicht dafür, wenn der/dem VertragspartnerIn, deren/dessen Beschäftigte, Beauftragte, BesucherInnen oder Gäste während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind von den VeranstalterInnen selbst abzuschließen. Bei Bedarf ist eine adäquate Versicherung nach Wunsch möglich.

Das AEC ist berechtigt, bei allen oben aufgezählten Personen, Kontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen. Die/Der VertragspartnerInnen verpflichtet sich, eine Barkaution in einer vom AEC zu bestimmenden Höhe zur Abdeckung allfälliger oben aufgezählter Personen verursachten Schäden zu erlegen.

#### 35. MITARBEITERINNEN

Alle im AEC tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

#### 36. KOMPENSATION

Die/Der VertragspartnerIn kann die ihr/ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

#### 37. WEITERGABE VON RECHTEN

Ohne schriftliche Zustimmung durch das AEC kann die/der VertragspartnerIn keines der ihr/ihm zustehenden Rechte oder Ansprüchen ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet die/der VertragspartnerIn neben dem Dritten für alle Verpflichtungen dem AEC gegenüber zur ungeteilten Hand.

#### 38. LAESIO ENORMIS

Beide VertragspartnerInnen verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

#### 39. STEMPEL- UND RECHTSGEBÜHREN

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Stempel- und Rechtsgebühren trägt die/der VertragspartnerIn.

#### 40. VERJÄHRUNG

Etwaige Ansprüche der VertragspartnerInnen gegen das AEC sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

#### 41. SCHRIFTFORM

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

#### 42. MÜNDLICHE MITTEILUNGEN

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an die/den VertragspartnerIn oder an ihren/ seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

#### 43. RECHTS-, REFÜLLUNGsort UND GERICHTSSTAND

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich.

Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Linz. Für allfällige Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart. Dem AEC steht es jedoch zu, die/den VertragspartnerIn am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

#### 44. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der Übrigen.